

Massimiliano Ay
stud.iur.

Römisches Privatrecht

Sachenrecht

Zusammenfassung:
Hausmaninger & Selb, 2001

Bellinzona, 5. Mai 2002

Inhalt

EINLEITUNG	5
I.	5
SACHEN	5
SACHEN AUSSERHALB DES PRIVATRECHTSVERKEHRS	5
EINTEILUNG PRIVATRECHTSFÄHIGE SACHEN	6
1) Res mancipi + res nec mancipi	6
2) Bewegliche und unbewegliche Sachen	6
3) Verbrauchbare und nicht verbrauchbare Sachen	7
4) Vertretbare und nicht vertretbare Sachen	7
5) Teilbare und unteilbare Sachen	7
6) Einfache und zusammengesetzte Sachen, Gesamtsachen	7
ZUBERHÖR	8
FRÜCHTE	8
II.	8
BESITZ	8
1) Possessio civilis (possessio ex iusta causa)	9
2) Possessio ad interdicta (iusta possessio)	9
3) Naturalis possessio	10
BESITZERWERB	10
1) Traditio brevi manu	10
2) Fähigkeit zum Besitzerwerb	10
4) Besitzerwerb durch Gewaltunterworfenen	10
5) Besitzerwerb durch gewaltfreie Besitzmittler	11
BESITZERHALTUNG UND BESITZVERLUST	11
1) Freiwillige Besitzaufgabe	11
2) Unfreiwillige Besitzverlust	11
3) Rechtsfolgen des Besitzverlust	12
BESITZSCHUTZ	12
1) Interdictum uti possidetis	12
2) Interdictum utrobi	12
3) Interdictum unde vi	13
4) Interdictum de vi armata	13
5) Interdictum de precario	13
6) Interdictum quod vi aut clam	13
III.	13
EIGENTUM	13
1) Quiritisches und bonitarisches Eigentum	14
2) Miteigentum	14
EIGENTUMSBESCHRÄNKUNGEN	15
1) Beschränkungen im allgemeinen Interesse	16
2) Nachbarrechtliche Beschränkungen	16
3) Veräußerungsverbote	16
IV.	16
EIGENTUMSERWERB UND EIGENTUMSVERLUST	16
DERIVATIVER EIGENTUMSERWERB	17
1) Mancipatio	17

2) In iure cessio _____	17
3) Traditio _____	18
ORIGINÄRER EIGENTUMSERWERB _____	18
1) Usucapio _____	18
1.1) Res habilis _____	19
1.2) Possessio _____	19
1.3) Tempus _____	19
1.4) Iusta causa _____	19
1.5) Bona fides _____	19
2) "Natürliche" Erwerbsarten _____	19
2.1) Occupatio _____	20
2.2) Fruchterwerb _____	20
2.3) Verbindung, Vermischung, und Vermengung _____	20
3) Verarbeitung (specificatio) _____	20
4) Schuldrechtlicher Ausgleich _____	21
EIGENTUMSVERLUST _____	21
V. _____	21
EIGENTUMSSCHUTZ _____	21
1) Rei vindicatio _____	21
2) Actio publiciana _____	22
3) Actio negatoria _____	22
VI. _____	23
SERVITUTEN _____	23
PRÄDIALSERVITUTEN _____	23
PERSONALSERVITUTEN _____	24
1) Usus fructus _____	24
2) Usus _____	24
3) Habitatio _____	25
VII. _____	25
DINGLICHE SICHERUNGSRECHTE _____	25
FIDUCIA _____	25
PIGNUS _____	26

EINLEITUNG

Das Sachenrecht ist eine Summe von Normen, die bestimmte Güter bestimmten Personen zur Beherrschung und Verfügung zuordnen. Das Sachenrecht regelt Beziehung eines Rechtssubjektes zu einem Rechtsobjekt. Sachenrechte sind dingliche Rechte: Sie bezeichnen eine unmittelbare Sachherrschaft, die gegen jedermann geltend gemacht werden kann.

Die umfassendste und wichtigste sachenrechtliche Beziehung ist das Eigentum. Neben diesem Vollrecht bestehen beschränkte dingliche Rechte an fremden Sachen, zum Beispiel Dienstbarkeiten, Pfandrechte, usw.

Die Rechtsordnung enthält Vorschriften, die ein friedliches Nebeneinanderleben von Eigentümer und anderen Berechtigten sicherstellen sollen.

I.

SACHEN

“Alles was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dient, wird im rechtlichen Sinne eine Sache genannt“ [§ 285 ABGB]. Gaius schliesst neben den körperlichen Sachen die berührt werden können, wie ein Grundstück, Sklave, Gewand, Gold, Silber) auch unkörperliche Sachen ein, zu denen insbesondere Rechte zählen.

Unkörperliche Sachen sind solche, die nicht berührt werden können, das sind jene, die in einem Recht bestehen, wie zum Beispiel die Erbschaft, der Niessbrauch und Obligationen, gleichgültig auf welche Weise sie eingegangen worden sind.

SACHEN AUSSERHALB DES PRIVATRECHTSVERKEHRS

Nicht alle körperlichen Sachen sind Gegenstand privater Rechte. Gaius unterscheidet *res in patrimonio* (Sachen, die im Privateigentum stehen) von *res extra patrimonium*. Letztere nennt er auch *res nullius*, Sachen, die in niemandes Eigentum stehen. An diesen kann zum Teil Eigentum erworben werden, sofern es sich um herrenlose Sachen wie Wild, Vögel oder Fische handelt; zum Teil sind sie dem Privatrechtsverkehr entzogen, wie zum Beispiel Tempel oder öffentliche Strassen oder das Meer.

Privateigentums- und verkehrsunfähig sind einerseits die *res divini iuris* (Sachen göttlichen Rechtes).

Dem Privateigentum und dem privaten Rechtsverkehr sind andererseits auch jene *res humani iuris* (Sachen menschlichen Rechts) entzogen, die Gaius als *res publicae* den *res privatae* gegenüberstellt. Diese öffentlichen Sachen stehen im Eigentum des Staates, das nicht den Rechtsvorschriften des Privatrechts unterliegt. "Die Luft, fließende Gewässer, das Meer und dessen Ufer. Diese Sachen stehen im Gemeingebrauch, das heisst sie dürfen von jedermann bestimmungsgemäss genutzt werden. Sie gelten weder als Privat- noch als Staatseigentum" [Marcian D 1,8,2]. Marcian sagte sie seien *res communes omnium*.

EINTEILUNG PRIVATRECHTSFÄHIGE SACHEN

Die folgenden Sacheinteilung betreffen private Sachen, die dem Privatrechtsverkehr unterliegen.

1) *Res Mancipi + res nec Mancipi*

Im älteren römischen Recht spielt die Eiteilung der privatrechtsfähigen Sachen in *res Mancipi* und *res nec Mancipi* eine besondere Rolle. *Res Mancipi* sind italische Grundstücke und die zu ihren Gunsten bestellten Feldservituten, Sklaven, sowie bestimmte Zug- und Tragtiere. Es handelt sich dabei um die wichtigsten landwirtschaftlichen Produktionsmittel der ältesten Zeit und um die Grundlage der Vermögensschätzung des römischen Burgers im *census*. Sie können nur durch *Mancipatio* oder *in iure cessio* übertragen werden. Diese Rechtsakte sind wiederum nur römischen Bürgern zugänglich, sie dienen somit neben ihrer Publizitätsfunktion auch dem Schutz vor einem Ausverkauf der römischen Wirtschaftssubstanz an Nicht Römer. Alle übrigen Sachen sind ohne Rücksicht auf ihren Wert *res nec Mancipi* und können durch formlose Übergabe (*traditio*) erworben werden.

2) *Bewegliche und unbewegliche Sachen*

Die Unterscheidung zwischen beweglichen Sachen (bei denen eine Ortsveränderung möglich ist, Mobilien) und unbeweglichen Sachen (als solche gelten nur Grundstücke, Immobilien), die im geltenden Recht eine beträchtliche Rolle spielt ist im römischen Recht von geringer Bedeutung als die Einteilung in *res Mancipi* und *res nec Mancipi*. Allerdings stehen für den Besitzschutz an unbeweglichen Sachen (Grundstücken) andere Interdikte zur Verfügung als für den Schutz beweglicher Sachen; die Ersitzungsfristen dauern für unbewegliche Sachen länger

als für bewegliche; und nur an beweglichen Sachen kann das Delikt *furtum* (Diebstahl) begangen werden.

3) Verbrauchbare und nicht verbrauchbare Sachen

Verbrauchbar sind Sachen, deren bestimmungsgemäßer Gebrauch im Verbrauch (zum Beispiel Wein), usw.) oder in der Veräusserung (zum Beispiel Geld, usw.) besteht. Unverbrauchbar sind insbesondere Grundstücke, Möbel, Sklaven, Zugtiere. Gebrauchsüberlassungsverträge wie Miete, Pacht, Leihe sind grundsätzlich nur an unverbrauchbaren Sachen möglich.

4) Vertretbare und nicht vertretbare Sachen

Vertretbar sind Sachen, die nicht nach individuellen Merkmalen als Einzelsachen, sondern nach Mass, Zahl oder Gewicht als Gattungssachen im Verkehr stehen. Zu den vertretbaren Sachen zählen fast alle verbrauchbaren Sachen (Wein, Öl, Geld, usw.). Die Bedeutung der Unterscheidung liegt vor allem im Schuldrecht, es kann zum Beispiel nur über vertretbare Sachen ein Darlehen abgeschlossen werden.

5) Teilbare und unteilbare Sachen

Unteilbar sind jene Sachen, die sich nicht (oder jedenfalls nicht ohne Wertminderung) in gleichartige Teile zerlegen lassen (zum Beispiel Sklaven, Kunstwerke, usw.). Bei der Auflösung einer Miteigentumsgemeinschaft kann nur an teilbaren Sachen Realteilung verlangt werden. Unteilbare Sachen werden zur Gänze ins Alleineigentum eines der bisherigen Miteigentümer übertragen, der dafür einen entsprechenden Wertausgleich leisten muss.

6) Einfache und zusammengesetzte Sachen, Gesamtsachen

Einfache Sachen bilden eine natürliche ununterscheidbare Einheit (zum Beispiel Sklaven, Holz, Stein, usw.).

Zusammengesetzte Sachen bestehen aus einer Mehrheit verschiedener Bestandteile, die zusammen eine neue körperliche Einheit bilden. Bei diesen etwa Häusern, Schiffen, Schränken, besteht die juristische Tendenz, keine Sonderrecht (insbesondere Eigentum) an den Bestandteilen anzuerkennen.

Gesamtsachen sind Zusammenfassungen gleichgeordneter, körperlich selbstständiger Sachen, zum Beispiel eine Schafherde oder eine Bibliothek. Sie können als rechtliche Einheit behandelt werden, das heisst insbesondere als Gesamtheit übertragen, verpfändet oder eingeklagt werden.

ZUBERHÖR

Als Zuberhör bezeichnet man körperlich und rechtlich selbständige Nebensachen, die dazu bestimmt sind, dem wirtschaftlichen Zweck einer Hauptsache dauernd zu dienen. Wenn beim Verkauf eines Landgutes nichts anderes vereinbart worden ist, legen die römischen Juristen den Vertrag nach dem vermutlichen Parteiwillen beziehungsweise so aus, dass er ein vernünftiges Ergebnis erzielt, das heisst sie betrachten Streu und Mist ebenso als mitverkauft wie Wassertröge und Wasserleitungen.

FRÜCHTE

Früchte im Rechtsinn sind wiederkehrende wirtschaftliche Erträge, die aus einer Sache betimmungsgemäss gewonnen werden. Man unterscheidet natürliche Früchte, das sind Erzeugnisse einer Sache wie Pflanzen, Holz, Obst, Milch, Tierjunge, aber auch die Arbeitsleistung von Sklaven, von den sogenannten zivilen Früchten, das sind Erträge aus Rechtsverhältnissen wie Miet- oder Pachtzinse (nicht jedoch die Kapitalzinsen).

Früchte erlangen durch Trennung von der Muttersache eine selbständige rechtliche Existenz. Der Fruchtbegriff und seine Abgrenzungen sind für den Fruchtwerb (natürliche Früchte werden nach sachenrechtlichen, zivilen Früchte nach vertragsrechtlichen Vorschriften erworben) und für Herausgabeansprüche (insbesondere des Eigentümers der Muttersachen gegen den Besitzer der Früchte) von Bedeutung.

II.

BESITZ

Besitz ist gewollte faktische Sachherrschaft. Die römischen Juristen stellen den Besitz (*possessio*) in scharfer begrifflicher Antithese dem Eigentum gegenüber. Nach manchen Juristen sei der Besitz eine faktische, keine rechtliche Angelegenheit.

Während Eigentum das Recht bezeichnet, über eine Sache zu verfügen, ist der Besitz die tatsächliche Gewalt über eine Sache. Eigentum und Besitz sind zumeist, allerdings nicht immer, in einer Hand vereinigt. Ein Dieb erlangt an der gestohlenen Sache Besitz, jedoch nicht Eigentum.

Das klassische Recht unterscheidet drei Haupttypen der *possessio*:

1) *Possessio civilis (possessio ex iusta causa)*

Jener Besitz, der auf einem gültigen Erwerbsgrund (*iusta causa*) beruht, bildet die Grundlage des Eigentumserwerbs durch *usucapio* (Ersitzung): Auch wer von einem Nichteigentümer eine Sache durch Kauf, Schenkung, Vermächtnis, usw. erwirbt, kann durch ungestörte *possessio ex iusta causa* nach Ablauf der Ersitzungsfrist ziviler Eigentümer werden. Dasselbe gilt, wenn der Eigentümer einer *res mancipi* diese nicht manzipiert, sondern lediglich formlos tradiert: der Erwerber der *possessio ex iusta causa* wird durch Ersitzung ziviler Eigentümer.

2) *Possessio ad interdicta (iusta possessio)*

Der Prätor gewährt dem Besitzer vorläufigen Rechtsschutz durch *interdicta* (eine Art einstweiliger Verfügungen), gleichgültig, ob dieser den Besitz rechtmässig (*ex iusta causa*) oder unrechtmässig erworben hat.

Der Prätor prüft nur, ob der Besitzer seinem konkreten Interdiktsgegner gegenüber die Sache gewaltsam, heimlich oder aufgrund einer blossen Bittleihe erlangt hat. In diesem Fall wäre die *possessio* fehlerhaft oder unecht. Dagegen genießt A, der eine Sache von B geraubt oder gestohlen hat, gegenüber C als *iustus possessor* Besitzschutz.

Interdiktschutz genießen:

- a) Alle Eigenbesitzer. Wer eine Sache wie Eigentümer beherrschen und nutzen und keinen Herausgabeanspruch anerkennen will. Eigenbesitzer sind nicht nur der Eigentümer und der gutgläubige Besitzer, der sich irrtümlich für den Eigentümer hält, sondern auch der bösgläubige Besitzer, etwa ein Räuber oder Dieb. Auch der Dieb erhält Besitzschutz gegen einen Dritten, der ihm die Sache streitig macht. Nur nicht gegen den Bestohlenen.
- b) Bestimmte Fremdbesitzer. *Alieno nomine* besitzt jemand, der eine Sache zwar in seiner Macht hat, das körperliche Naheverhältnis jedoch nicht für sich sondern für einen anderen ausübt. Er gilt technisch nicht als Besitzer, sondern nur als Inhaber (Detentor). Besitzschutz genießt derjenige, dem der Detentor den Besitz vermittelt. In vier

Sonderfällen betrachtet jedoch der Prätor den Fremdbesitzer als *possessor* und gewährt ihm Interdiktschutz: ① Erbpächter; ② Prekarist; ③ Pfandgläubiger; ④ Sequester.

3) Naturalis possessio

Keinen Interdiktschutz genießt der sogenannte Fremdbesitzer, der eine faktische Sachherrschaft ohne Eigenbesitzwillen ausübt. Die Gewalt des Fremdbesitzer wird von dem Gemeine Recht „Detention“, von dem ABGB „Innehabung“ genannt. In dieses Fall gibt es keine *possessio* in juristischen Sinn, sondern ein Faktum, an das weder Rechtserwerbswirkungen nach *ius civile* noch prätorischer Interdiktschutz anknüpfen. Als blossen Detentoren gelten zum Beispiel Mieter und Pächter.

BESITZERWERB

1) Traditio brevi manu

Ein Detentor (Mieter, Pächter, usw.), der die Sache vom Besitzer (Vermieter, Verpächter, usw.) kauft oder geschenkt oder als Darlehen erhält, erwirbt insofern durch blasse Willenseinigung Besitz, als der bisherige Besitzer seinen Eigenbesitzwillen aufgibt und damit dem bisherigen Detentor ermöglicht, seinerseits rechtmässig einen Eigenbesitzwillen zu begründen.

2) Fähigkeit zum Besitzerwerb

Die Rechtsordnung spricht bestimmten Personengruppen die Fähigkeit ab, einen vernünftigen, rechtlich erheblichen Willen zu bilden. So gelten furiosi (Geistkranke) und infantes (Kinder unter sieben Jahren) als völlig geschäftsunfähig, sie können nicht durch eigenes rechtsgeschäftliches Handeln (zum Beispiel Abschluss von Verträgen) Rechte und Pflichten erwerben.

4) Besitzerwerb durch Gewaltunterworfene

Gewaltunterworfene (*uxor in manu*, Hauskinder, Sklaven) können nicht Träger eigener Vermögensrechte (Eigentum, usw.) sein. Auch den Besitz können sie nicht für sich selbst erwerben.

5) Besitzerwerb durch gewaltfreie Besitzmittler

Ein Besitzerwerb durch gewaltfreie Besitzmittler ist im klassischen Recht grundsätzlich nicht anerkannt. Wenn Giuseppe seinen Freund Rocco beauftragt, für ihn eine Kuh zu kaufen, erwirbt er an dieser erst dadurch Besitz, dass ihm Rocco die Kuh übergibt.

BESITZERHALTUNG UND BESITZVERLUST

Es besteht die Tendenz, den Besitz so lange als bestehend zu betrachten, bis der Besitzer ihn entweder freiwillig aufgibt oder unfreiwillig jede Nahebeziehung zur Sache verliert.

1) Freiwillige Besitzaufgabe

Diese kann durch Übertragung des Besitzes an eine andere Person oder einseitig erfolgen. An beweglichen Sachen erlischt der Besitz durch Wegwerfen oder eine andere räumliche Trennung, aus welcher der Wille ersichtlich wird, den Besitz aufzugeben.

Ein *pupillus* kann zwar ohne *auctoritas tutoris* Besitz erwerben, benötigt jedoch zur Besitzaufgabe die Zustimmung des Vormunds.

Ob jemand Besitz verliert, der eine Sache einem *furiosus* übergibt (der an ihr nicht Besitz erwerben kann) ist strittig.

2) Unfreiwillige Besitzverlust

- a) Beweglichen Sache. An beweglichen Sachen geht der Besitz unfreiwillig verloren, wenn die *custodia* an ihnen verlorenght. Dies ist etwa dann der Fall, wenn sich ein Haustier verläuft oder eine Römerin in der Stadt ein Schmuckstück verliert. Besitz geht nicht verloren, wenn sich die Sache noch nicht in der Herrschaftssphäre des Besitzers befindet.
- b) Grundstücke. An Grundstücke erlischt der Besitz nicht bereits durch vorübergehende Abwesenheit des Besitzer. Sogar an Sommer- und Winterweiden, die nur saisonal bewirtschaftet werden, wird der Besitz *solo animo* aufrechterhalten, obwohl sie in grösserer Entfernung und durch längere Zeit verlassen liegen.

3) Rechtsfolgen des Besitzverlust

Die klassischen Juristen sind bemüht, den Besitz wegen der mit ihm verbundenen Rechtsfolgen so lange wie möglich aufrechtzuerhalten.

BESITZSCHUTZ

Das Bedürfnis, den *possessor* von Staatsländereien gegen unbefugte Eingriffe Dritter zu sichern, dürfte den Ansatzpunkt zur Entwicklung besonderer Besitzschutzverfahren gebildet haben. Der Prätor gewährt gegen Besitzentziehung oder Besitzstörung *interdicta* (*interdicere* = verbieten), in denen er Verbote oder Gebote zur vorläufigen Streitbeilegung ausspricht. Im Vordergrund steht die Erhaltung des Friedens, die Beschränkung privater Eigenmacht im öffentlichen Interesse.

1) Interdictum uti possidetis

Wer im Besitz eines Grundstücks gestört wird oder wem der Besitz daran gewaltsam oder heimlich entzogen wird oder wer den Besitz daran lediglich aufgrund einer Bittleihe an einen anderen übertragen hat, erhält vom Prätor das *interdictum uti possidetis*. Der Prätor verbietet Gewaltanwendung gegen den letzten fehlerfreien Besitzer. Fehlerfrei besitzt derjenige, der nicht vom Prozessgegner gewaltsam, heimlich oder prekaristisch Besitz erlangt hat. Gegen fehlerhaften Besitz ist Eigenmacht erlaubt (Gewalt darf mit Gewalt zurückgeschlagen werden).

Das Interdikt wendet sich an beide Teile, es ist „zweischneidig“: auch der Kläger kann verurteilt werden, wenn er unbefugte Selbsthilfe geübt hat.

Der Prätor prüft nicht das Recht zum Besitz, sondern schützt denjenigen, der seinem Prozessgegner gegenüber ohne es gewaltsam, heimlich oder durch Bittleihe besitzt.

2) Interdictum utrubi

Zum Besitzschutz an beweglichen Sachen wird ein *interdictum utrubi* nachgebildet, das allerdings nicht den letzten fehlerfreien Besitzer schützt, sondern denjenigen, der im vergangenen Jahr den längeren fehlerfreien Besitz an der Sache gehabt hat.

3) Interdictum unde vi

Wer von seinem Grundstück gewaltsam vertrieben worden ist, hat neben dem *uti possidetis* auch eine *interdictum unde vi* zur Wahl. Das *interdictum unde vi* lautet: „Von wo du jenen im vergangenen Jahr mit Gewalt vertrieben hast, als jener im Besitz war, und zwar ohne dass er den Besitz von dir gewaltsam, heimlich oder durch Bittleihe erlangt hätte, dorthin sollst du ihn und alles, was er damals dort hatte, restituieren“.

4) Interdictum de vi armata

Die Beschränkung auf die Jahresfrist entfällt beim *interdictum de vi armata*, das dann Anwendung findet, wenn die Vertreibung durch eine bewaffnete Bande erfolgt ist.

5) Interdictum de precario

Das *precarium* (Bittleihe) ist kein Vertrag, sondern eine lediglich faktische Überlassung einer Sache zum Gebrauch oder zur Nutzung.

6) Interdictum quod vi aut clam

Obwohl das *interdictum uti possidetis* nicht nur zur Wiedererlangung verlorenen Besitzes, sondern auch zur Abwehr von Störungen verwendet werden kann, bietet der Prätor neben ihm für Grundstücke ein eigenes Besitzstörungsinterdikt an, das *interdictum quod vi aut clam*. Es lautet: „Was gewaltsam oder heimlich getan worden ist das sollst du restituieren, wenn nicht mehr als ein Jahr seit dem Zeitpunkt vergangen ist, in dem die Möglichkeit zur Prozessführung entstanden ist.“

III.

EIGENTUM

Das Eigentum ist das umfassendste Herrschaftsrecht einer Person über eine Sache. Es ist dem Grundsatz nach unbeschränkt; Beschränkungen durch Gesetz, Vertrag usw. sind nach liberaler römischer Auffassung Ausnahmen vom Prinzip der Totalität des Eigentums.

1) Quiritisches und bonitarisches Eigentum

Eigentum nach *ius civile* wird als *dominium ex iure Quiritium* bezeichnet. Es ist nur römischen Bürger (*Quirites*) zugänglich und umfasst neben beweglichen Sachen nur italische Grundstücke.

An Provinzboden besteht kein Privateigentum. Der Staat räumt an Provinzialgrundstücken gegen Zahlung eines Bodenzinses eigentumsähnliche Nutzungsrechte ein, die honorarrechtlich geschützt werden. Auch das Eigentum von Peregrinen wird in dieser Weise bezeichnet und geschützt).

Eigentum nach prätorischem Recht (sogenannte bonitarisches Eigentum) erlangt derjenige, dem eine *res Mancipi* bloss tradiert worden ist. Der Prätor schützt den Erwerber gegen die *rei vindicatio* des Veräusserers, der quiritarischer Eigentümer geblieben ist, durch eine *exceptio rei venditae et traditae* (Einrede der verkauften und übergebenen Sache) oder *exceptio doli* (Einrede der Treuwidrigkeit).

2) Miteigentum

Im Normalfall steht das Eigentum an einer Sache einer Person allein zu (Alleineigentum). Im römischen Recht werden allerdings auch zwei Formen des Miteigentums mehrerer Personen an einer Sache entwickelt:

- a) Miteigentum an der ungeteilten Erbschaft. Miterben bleiben häufig einige Zeit als Erbengemeinschaft zusammen und verwalten und nutzen gemeinsam den ungeteilten Nachlass. Die einzelnen Miteigentümer verfügen nicht über Anteile, sondern jede Miterbe hat ein Recht am Ganzen, schränkt durch die Rechte der anderen. Es handelt sich offenbar um ein besonderes Vertrauensverhältnis. Wird dieses erschüttert, so kann jeder Miterbe diese Gemeinschaft auflösen lassen und damit Alleineigentum am zugewiesenen Gut erlangen.
- b) Miteigentum nach Bruchteilen. Hier haben die Miteigentümer Eigentum nach ideellen Anteilen (Quoten). Jedes Mitglied dieser Miteigentumsgemeinschaft kann unabhängig von den anderen über seinen Anteil verfügen (zum Beispiel diesen veräußern, verpfänden, usw.). Wer von einem Miteigentümer erwirbt, erlangt nur dessen ideellen Anteil, das heißt Miteigentum an der Sache.

„Jede Miteigentümer kann mit der *actio communi dividundo* jederzeit Trennung verlangen“ (Honsell). Im Sonderfall der Erbengemeinschaft erfüllt die *actio familiae erciscundae* diese Funktion. Bei Sachen, die ohne Wertverlust geteilt werden können, erfolgt die Realteilung. Ansonsten erhält einer die Sache zugewiesen und wird zu Ausgleichszahlungen in Geld an die anderen verpflichtet, oder es wird die Sache veräußert und der Erlös geteilt (sogenannte Zivilteilung).

EIGENTUMSBESCHRÄNKUNGEN

Ogleich das Eigentum als umfassende Herrschaftsrecht konzipiert ist, das einer Person eine im Prinzip totale Macht über eine Sache einräumt, unterliegt seine Ausübung wie die jedes anderen subjektiven Rechtes bestimmten Einschränkungen, die sich aus der Natur der menschlichen Gemeinschaft sowie aus ihren jeweiligen sozialen und politischen Wertvorstellungen ergeben.

So verfügt etwa § 364 Abs. 1 ABGB: „Überhaupt findet die Ausübung des Eigentumsrechtes nur insofern statt, als dadurch weder die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden.

Im römischen wie im modernen Recht werden Beschränkungen des Privateigentum einerseits im Interesse der Gemeinschaft auferlegt. Andererseits werden Beschränkungen im Interesse einzelner Privatperson (insbesondere Grundstücksnachbarn) im Privatrecht vorgesehen.

Zum Beispiel: Wenn die Rechtsordnung die Maximalhöhe von Gebäuden begrenzt, darf der Bauführer auch dann nicht höher bauen, wenn alle Nachbarn damit einverstanden wären. Hier handelt es sich um eine öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung.

Schon im römischen Recht sind Ansätze zu zwei umfassende modernen Rechtsfiguren entwickelt worden, die als Beschränkungen nicht nur des Eigentums, sondern auch anderer subjektiver Rechte wirken:

- a) Schikanenverbot: § 226 BGB formuliert: „Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen“. Unzulässig wäre demnach die Errichtung eines Bauwerkes, die nur den Zweck verfolgt, dem Nachbarn die Aussicht zu nehmen.
- b) Notstand: „Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist...“ (§ 228 BGB). Römische Juristen erlauben beispielweise dem Hauseigentümer, dessen Gebäude durch eine herannahende Feuerbrunst bedroht wird, das Nachbarhaus niederzureissen und dadurch sein Eigentum vor der Vernichtung zu retten. Während das Schikanenverbot die Ausübung des Eigentums unter Hinweis auf das mangelnde Eigeninteresse des Eigentümers beschränkt, liegt der Rechtsfigur des Notstandes der Gedanke zugrunde, dass die Erhaltung eines höherwertigen Rechtsgutes den Eingriff in fremdes Eigentum (und andere Rechte) rechtfertigt.

1) Beschränkungen im allgemeinen Interesse

Schon die Zwölf Tafeln enthalten öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen, die sich aus bau- und sanitäspolizeilichen Notwendigkeit ergeben (Verbot der Bestattung innerhalb der Stadt, Mindestabstände der Häuser, usw.). Sie enthalten aber auch Luxusverbote, die aus sozial- und wirtschaftspolitischen Erwägungen erlassen werden.

In der Periode der klassischen Jurisprudenz trägt das Privateigentum allerdings stark individualistische Züge, die durch öffentlichrechtliche Massnahmen kaum beschnitten werden. Eine generelle Verpflichtung zur Eigentumsabtretung im öffentlichen Interesse ist in den Rechtsquellen nicht ausformuliert worden. Konkrete Rechtsnormen und literarische Berichte erweisen eine starke Zurückhaltung des Staates gegenüber dem Privateigentum.

2) Nachbarrechtliche Beschränkungen

Schon die Zwölf Tafeln enthalten Regelungen für Fälle der Kollision gleichrangiger Eigentumsrechte, die sich besonders häufig unter Grundstücksnachbarn ergeben. Die Rechtsordnung sucht einen Ausgleich zwischen dem Recht des einen Eigentümers, sein Grundstück beliebig zu nutzen, und dem Recht des Nachbarn, jede Einwirkung auf sein Eigentum zu unterbinden, indem sie bestimmte Pflichten zur Rücksichtnahme und Duldung auferlegt.

3) Veräußerungsverbote

Das Recht des Eigentümers, über seine Sache nach Belieben zu verfügen, kann aus verschiedenen Erwägungen durch gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Veräußerungsverbote beschränkt werden.

IV.

EIGENTUMSERWERB UND EIGENTUMSVERLUST

Eigentum kann derivativ oder originär erworben werden. Derivativ (abgeleitet) ist jener Eigentumserwerb, der vom Recht des Vormannes (Veräussers) abhängig ist. Originär (ursprünglich) nennt man jenen Eigentumserwerb, der unabhängig vom allfälligen Recht eines Vormannes erfolgt. Dazu zählen die einseitige Aneignung (*occupatio*) von Sachen, die in niemandes Eigentum stehen (zum Beispiel wilde Tiere), aber auch jene Fälle, in denen die

Rechtsordnung aus verschiedenen Überlegungen Eigentumserwerb gegen den Willen des bisherigen Eigentümers zulässt.

DERIVATIVER EIGENTUMSERWERB

1) Mancipatio

Die *mancipatio* ist einer der wenigen Formalakte des römischen Rechts. Sie ist ein „Geschäft durch Kupfer und Waage“: vor einem *libripens* (Waagelhalter) und fünf Zeugen ergreift der Erwerber eine *res Mancipi*, zum Beispiel einen Sklaven, und spricht dazu die Formel: „ich behaupte, dass dieser Sklave nach dem Recht römischer Bürger mir gehört, und er soll für mich gekauft sein durch dieses Kupfer und diese kupferne Waage“.

Die Juristen entwickeln später eine Unterscheidung zwischen dem Kauf als Verpflichtungsgeschäft, durch das der Verkäufer zur Übertragung der Sache verpflichtet wird, und der *mancipatio* als Verfügungsgeschäft, durch das der Erwerber Eigentum an der Sache erhält. Die *mancipatio* wirkt als abstraktes Verfügungsgeschäft, das heißt durch sie geht auch dann Eigentum über, wenn ihr keine gültige *causa* (wie Kauf, Schenkung, usw.) zugrunde liegt.

Gegenstand der Eigentumsübertragung durch *mancipatio* sind nur *res Mancipi*, als Veräußerer, Erwerber oder Zeugen können nur römische Bürger auftreten. Justinian schafft die *mancipatio* ab und ersetzt sie durch formlose Übergabe (*traditio*), die schon im klassischen Recht die *mancipatio* weitgehend zurückgedrängt hatte. Die *mancipatio* des klassischen Rechtes verschafft Eigentum auch ohne Übergabe der Sache. Durch sie konnte zum Beispiel Eigentum an italischen Grundstücken übertragen werden, ohne dass die Parteien zu diesem Zweck Rom verlassen mussten.

2) In iure cessio

Die *in iure cessio* (Abtretung vor Gericht) ist ein Eigentumsprozess. Der Veräußerer sucht mit der Sache und dem Erwerber dem Prätor auf. Dort spricht der Erwerber die Klageformel: „Ich behaupte dass diese Sache mir gehört“. Der Verkäufer schweigt dazu und anerkennt damit den Eigentumsanspruch des Erwerbers. Sie ist wie die *mancipatio* ein abstraktes Verfügungsgeschäft und nur römischen Bürger zugänglich.

3) Traditio

Das Wort *traditio* bezeichnet zunächst nur die körperliche Übergabe einer Sache. In einem engeren Sinn wird unter *traditio* ein formlose Übereignungsgeschäft verstanden. Während die *mancipatio* als typische Erwerbsart für *res Mancipi* fungiert, stellt die *traditio* das Verfügungsgeschäft für die Übertragung zivilen Eigentums an *res nec Mancipi* dar. Die *traditio* dient auch zur Übertragung des eigentumsähnlichen Nutzungsrechtes an Provinzialgrundstücken und in zunehmendem Masse der Übertragung eines sogenannten „bonitarischen Eigentums“ an *res Mancipi*.

Voraussetzung für den Eigentumserwerb durch *traditio* ist das zivile Eigentum oder die Veräußerungsbefugnis des Veräußerer. Weitere Voraussetzung des Eigentumserwerbs ist eine *iusta causa traditionis*. Die Übergabe muss auf einem Rechtsgrund beruhen, der zum Eigentumserwerb geeignet ist. Rechtsverhältnisse, die als Eigentumserwerbstitel anerkannt werden, sind etwa Kauf, Schenkung, Dosbestellung, Darlehensgewähreung.

Wer, zum Beispiel, von seinem Ehegatten verbotswidrig eine Sache geschenkt erhält, oder wer eine geliehene Sache irrtümlich für geschenkt hält, wird an der übergebenen Sache nicht Eigentümer. Er kann mit der *rei vindicatio* zur Herausgabe der Sache (beziehungsweise zu Geldersatz) gezwungen werden.

ORIGINÄRER EIGENTUMSERWERB

1) Usucapio

Die *usucapio* (Ersitzung) ist eine Art des Eigentumserwerbs durch (qualifizierten) Besitz während einer gesetzlich bestimmten Zeit. Mit Ablauf der Ersitzungsfrist hat der Besitzer originärer Eigentum erworben, der bisherige Eigentümer hat sein Recht verloren.

Ausgangspunkt für die Entwicklung der *usucapio* ist der Zwölf-Tafel-Satz: „Wer ein Grundstück zwei Jahre, eine andere Sache ein Jahr in Besitz (*usus*) hat, erwirbt damit originär Eigentum und ist nicht mehr vom bisherigen Erwerbsgrund und der Gewährschaft (*auctoritas*) des Vormannes abhängig. Gleichzeitig enthalten die Zwölf Tafeln Ausnahmesätze, welche die Erlangung einer vom Recht des Vormannes unabhängigen Stellung des Erwerbers hindern, zum Beispiel an gestohlenen Sachen.

Als zivile Erwerbsart ist die *usucapio* auf römische Bürger beschränkt. Noch in der Republik entwickelten die Juristen Voraussetzungen, die normalerweise vorliegen müssen, damit eine Ersitzung stattfinden kann: *res habilis* (ersitzungsfähige Sache), *possessio* (fehlerfreier Eigenbesitz), *tempus* (Zeitablauf), *iusta causa* (Erwerbstitel), sowie *bona fides* (Gutgläubigkeit des Erwerbers).

1.1) Res habilis

Nicht jede Sache ist ersetzungsfähig. Von der Ersitzung ausgeschlossen sind neben *res publicae* und *res divini iuris* vor allem gestohlene (*res furtivae*) und geraubte Sachen (*res vi possessae*), seit der Prinzipatszeit auch Fiskalsachen (*res fisci*). Das wichtigste objektive Ersitzungsverbot betrifft gestohlene Sachen. Mit der Rückkehr an den Eigentümer werden die Sachen wieder ersitzbar.

1.2) Possessio

Die *usucapio* setzt *possessio* an der Sache voraus: Nur Eigenbesitz, der fehlerfrei erworben ist kann zur Ersitzung führen.

1.3) Tempus

Die Ersitzungsfristen betragen seit den Zwölf Tafeln für Grundstücke zwei Jahre, für beweglichen Sachen ein Jahr. Durch Besitzverlust (gleichgültig ob durch Diebstahl, Vertreibung, Kriegsgefangenschaft oder rechtsgeschäftliche Übertragung) wird die Ersitzung unterbrochen (*usurpatio*). Nach Wiedererlangung der Sache müssen alle Ersitzungsvoraussetzungen neuerlich vorliegen. Durch den Tod erlischt zwar der Besitz des Verstorbenen, nicht jedoch die Ersitzung.

1.4) Iusta causa

Ebenso wie eine *traditio* nur dann ziviles Eigentum verschafft, wenn sie auf einer *iusta causa* beruht, setzt auch der Eigentumserwerb durch *usucapio* einen von der Rechtsordnung anerkannten Erwerbsgrund voraus.

1.5) Bona fides

Für den Eigentumserwerb durch Ersitzung ist in den meisten Fällen *bona fides* (Gutgläubigkeit) des Erwerbers erforderlich. Wer eine Sache von Nichteigentümer *ex iusta causa* erwirbt, kann nur dann ersitzen, wenn diesen Mangel nicht erkannte beziehungsweise geglaubt hat, dass der Veräußerer Eigentümer ist. Die *bona fides* ist im Zeitpunkt des Besitzerwerbs zu prüfen. Spätere Kenntnis des Erwerbsmangels beeinträchtigt die Ersitzung nicht.

2) "Natürliche" Erwerbsarten

Während die *usucapio* als Erwerbsart des *ius civile* auf römische Bürger beschränkt bleibt, rechnen römische Juristen andere Arten des originären Eigentumserwerbs zum *ius gentium*. Sie gelten kraft für alle Menschen.

2.1) Occupatio

Occupatio heisst sowohl die blosse eigenmächtige Besitzergreifung als auch der von der Rechtsordnung anerkannte Eigentumserwerb durch Aneignung.

2.2) Fruchterwerb

Früchte sind, solange sie nicht abgesondert sind, Bestandteile der Muttersache und stehen im Eigentum des Eigentümers der Muttersache. Erst durch Trennung wird die Frucht zur selbständigen, eines eigenen rechtlichen Schicksal fähigen Sache. Im Normalfall gehören die abgesonderten Früchte dem Eigentümer der Muttersache. Es gibt jedoch zwei Anspruchsberechtigte, die den Eigentümer verdrängen: Der *bonae fidei possessor* und der Erbpächter erwerben ebenso wie ein Eigentümer im Augenblick der Trennung, ihr Erwerb geht dabei dem des Eigentümers vor. Hingegen erwerben der *usufructuarius* (Niessbraucher) und *colonus* (Pächter) die Früchte erst im Augenblick der Besitzergreifung.

2.3) Verbindung, Vermischung, und Vermengung

- a) Bei Verbindung beweglicher Sachen mit einem Grundstück zu einer einheitlichen Sache gilt die Regel *superficies solo credit*: Das Eigentum an der beweglichen Sache geht im Grundeigentum auf, sie wird als Nebensache unselbständiger Bestandteil der Hauptsache und teilt deren rechtliches Schicksal.
- b) Die Verbindung beweglicher Sachen miteinander zu einer einheitlichen Sachen wird ebenso beurteilt wie die Verbindung mit einem Grundstück: Der Eigentümer der Nebensache verliert sein Eigentum zugunsten des Eigentümers der Hauptasache.
- c) Bei Verbindung beweglicher Sachen zu einer zusammengesetzten Sache tritt grundsätzlich keine Eigentumsänderung ein. Solange die Verbindung besteht, können die verbundenen Sachen allerdings kein getrenntes rechtliches Schicksal haben. Eine Ausnahme gilt seit den Zwölf Tafeln für Gebäude, in denen fremdes Material (Balkel, Ziegle) mitverbaut worden ist. Das Gebäude bildet zwar mit dem Grundstück eine rechtliche Einheit, wird jedoch seinerseits als zusammengesetzte Sache betrachtet, so dass grundsätzlich eine Zerlegung in Einzelteile mit nachfolgender Vindikation in Frage käme.
- d) Bei Vermischung von Flüssigkeiten oder Vermengung von festen Stoffen zu einer ununterscheidbaren Einheit tritt keine Eigentumsänderung ein. Jeder Eigentümer kann die ihm wertmässig zustehende Teilmenge vindizieren.

3) Verarbeitung (specificatio)

Ob durch Verarbeitung fremden Materials eine neue Sache entsteht, erwirbt der Verarbeiter Eigentum. So betonen die Sabinianer in Anlehnung an stoischen Vorstellungen den Stoff als wesentliches Element der Sachindividualität. Die Sache bleibt trotz Verarbeitung im Grunde

dieselbe, sie kann deshalb vom Stoffeigentümer vindiziert werden. Für die prokulianer hingegen ist unter dem Einfluss aristotelischperipatetischer Schulphilosophie die Form entscheidend, durch Verarbeitung des Stoffes entsteht eine neue Sache, die der Produzent kraft *naturalis ratio* okkupieren darf. Später bildet sich eine Mittellösung aus, wonach keine Eigentumsänderung eintreten soll, wenn die bearbeitete Sache wieder in ihren ursprünglichen Rohzustand zurückgeführt werden kann.

4) Schuldrechtlicher Ausgleich

Hat jemand durch Verbindung oder Verarbeitung eines anderen das Eigentum an seiner Sache verloren, so steht ihm gegen diesen ein schuldrechtlicher Ausgleichsanspruch zu. Dabei sind folgende Varianten denkbar: ① die Verbindung oder Verarbeitung ist bösgläubig erfolgt. In diesem Fall liegt Diebstahl vor, der Kläger kann mit der *condictio furtiva* Schadloshaltung und zusätzlich mit der *actio furti* Busse begehren. ② Der Eigentumserwerb durch Verbindung oder Verarbeitung ist gutgläubig erfolgt. Der ehemalige Eigentümer erhält mit einer *actio utilis* oder *actio in factum* Ersatz des Materialwertes. ③ Die Sache befindet sich im Besitz desjenigen, der das Eigentum durch Verbindung oder Verarbeitung verloren hat.

EIGENTUMSVERLUST

Das Recht eines Eigentümers geht in einer Reihe von Fällen dadurch verloren, dass es von einem anderen erworben wird. Dieser Verlust kann freiwillig (durch Übertragung mittels *traditio*, *mancipatio*, usw.) oder unfreiwillig eintreten (zum Beispiel durch *usucapio*, usw.). Die wichtigsten Fälle, in denen Eigentum verlorenght, ohne dass es ein anderer erwirbt, sind die Dereliktion und der Untergang der Sache.

V.

EIGENTUMSSCHUTZ

1) Rei vindicatio

Der Eigentumsprozess der Zwölf-Tafel-Zeit ist ein Prätendentenstreit: Kläger und Beklagter behaupten mittels *vindicatio* und *contravindicatio* ein *meum esse* an der Sache.

Kläger (aktivlegitimiert) ist bei der *rei vindicatio*, wer das quiritische Eigentum an der Sache behauptet. Er hat diese Behauptung im Prozess zu beweisen.

Beklagter (passivlegitimiert) ist zunächst nur der Interdiktenbesitzer, das heisst vor allem der Eigenbesitzer, daneben aber auch bestimmte Fremdbesitzer: Erbpächter, Pfandgläubiger, Prekarist und Sequester.

Dem Beklagten stehen verschiedene Möglichkeiten offen, auf die *rei vindicatio* zu reagieren. Er kann den Anspruch des Klägers bestreiten. Er kann den Anspruch anerkennen und die Sache herausgeben beziehungsweise eine Schätzung in Geld vornehmen lassen. Er kann im Prozess schweigen und die Sache ohne Anerkenntnis und ohne Bestreitung des klägerischen Anspruches herausgeben und sich damit die Möglichkeit offenhalten, die Sache später (bei besser Beweislage) als Kläger zurückzufordern. Und er kann die Einlassung auf den Prozess verweigern.

Die Klageformel der *rei vindicatio* lautet: „Wenn es sich erweist, dass die Sache um die prozessiert wird, quiritisches Eigentum des Klägers ist, und die Sache nicht restituiert wird, so soll der Richter den Beklagten zur Zahlung des Geldbetrages verurteilen, den die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, so soll er ihn freisprechen.“

2) Actio publiciana

Die *actio publiciana* ist eine prätorische Schöpfung zugunsten des Ersitzungsbesitzers, der den Besitz an der Sache an einen schlechter berechtigten Dritten verloren hat. Sie gibt demjenigen einen Herausgabeanspruch, der eine Sache *ex iusta causa* und *bona fidae* erworben hat, und dem zum Erwerb des quiritischen Eigentums nur der Ablauf der Ersitzungsfrist fehlt.

Mit der *actio publiciana* werden zwei Gruppen von Ersitzungsbesitzern geschützt:

- a) Wer eine Sache gutgläubig von einem Nichtberechtigten erworben hat, kann sie während der Ersitzungszeit von jedem schlechter berechtigten Dritten herausfordern.
- b) Wer vom quiritischen Eigentümer eine *res mancipi* gekauft und statt manzipiert nur tradiert erhalten hat, erwirbt erst durch Ersitzung (ohne Erfordernis der *bona fides*) ziviles Eigentum. Er wird jedoch bereits während der Ersitzungsfrist als „bonitarischer Eigentümer“ betrachtet.

3) Actio negatoria

Mit der *actio negatoria* (Eigentumsfreiheitsklage) geht der Eigentümer (insbesondere eines Grundstück) gegen denjenigen vor, der ein Recht zur Einwirkung auf die Sache beansprucht, etwa eine Servitut oder einen Niessbrauch, und damit die Ausübung seines vollen Eigentumsrechtes beeinträchtigt. Die *actio negatoria* dient auch der Abwehr von Immissionen (Abwässern, Rauch, usw.), deren Zulässigkeit der Beklagte als Rechtsanspruch behauptet. Die Klage ist ähnlich der *rei vindicatio* auf Feststellung (der Eigentumsfreiheit) und

Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes (*restituere*) gerichtet. Der Kläger hat auch Anspruch auf Sicherheitsleistung des Beklagten für den Fall künftiger Störungen.

VI.

SERVITUTEN

Servituten (Dienstbarkeiten) sind beschränkte dingliche Nutzungsrechte an fremden Sachen. Ursprünglich wurden in Rom nur Rechte an Grundstücken als *servitutes* bezeichnet. Später wurden diesen Prädialservituten als Personalservituten gesehen.

PRÄDIALSERVITUTEN

Bei den Prädialservituten hat der jeweilige Eigentümer eines herrschenden Grundstücks ein dingliches Nutzungsrecht an einem dienenden Grundstück: dessen jeweiliger Eigentümer ist verpflichtet, zugunsten des Servitutsberechtigten etwas zu dulden oder zu unterlassen. Je nach ihrem landwirtschaftlichen oder städtischen Zweck werden die Prädialservituten in Rustikal- oder Feldservituten und Urbanal- oder Gebäudeservituten unterteilt. Die ältesten Felddienstbarkeiten sind Fussweg, Fahrweg, Wasserleitung.

Zu den Gebäudedienstbarkeiten zählen die *servitus stillicidii* (Dachtraufe auf das Nachbargrundstück), Regenwasser in Rohren abzuleiten, Verbot des Höherbauens.

Es steht den Parteien frei, unter Beachtung der folgenden Grundsätze auch neue, untypischen Servituten zu begründen.

- i) Servituten können nur ein Dulden oder Unterlassen des Grundstückseigentümers zum Inhalt haben, nicht jedoch ein positives Tun.
- ii) Servituten müssen dem herrschenden Grundstück nützlich sein.
- iii) Die Servitutsausübung muss auf unbegrenzte Dauer möglich sein.

Die Bestellung von Dienstbarkeiten erfolgt meist durch *in iure cessio*. Servituten erlöschen durch Verzicht, Vereinigung des Eigentums an beiden Grundstücken und Wegfall der Nützlichkeit. Feldservituten erlöschen auch nach blosser Nichtausübung durch zwei Jahre, bei Gebäudedienstbarkeiten muss während dieser Frist überdies ein servitutswidriger Zustand auf dem dienenden Grundstück bestanden haben. Beide Fälle werden als Rückersitzung der Eigentumsfreiheit verstanden.

Nach *ius civile* dient dem Schutz des Servitutsberechtigten eine *actio confessoria*. Sie ist auf Feststellung und Restitution gerichtet, das heisst der siegreiche Kläger ist so zu stellen, als hätte er die Dienstbarkeit seit *litis contestatio* ausüben können. Die Anmassung einer Servitut kann umgekehrt vom Eigentümer mit einer *actio negatoria* unterbunden werden.

PERSONALSERVITUTEN

Im justinianischen Recht wird den Prädialservituten eine neugebildete Kategorie Personalservituten gegenübergestellt. In ihr werden *usus fructus* (Niesbrauch), *usus* (Gebrauchsrecht ohne Fruchtgenuss), *habitatio* (Wohnrecht) und Recht auf Arbeitsleistung fremder Sklaven oder Tiere zusammengefasst. Während Prädialservituten dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen, werden Personalservituten einer bestimmten Person als dingliche Rechte eingeräumt.

1) Usus fructus

Der *usus fructus* (ZGB: Nutzniessung) ist das dingliche Recht, eine fremde Sache unter Schonung der Substanz zu gebrauchen und von ihr Früchte zu ziehen. Erst im spätklassischen Recht wird er als Personalservitut verstanden.

Zweck des *usus fructus* ist ursprünglich vor allem die erbrechtliche Versorgung weiblicher Familienangehöriger (Witwe, unverheiratete Töchter) auf Lebenszeit unter Erhaltung der Vermögenssubstanz für die männlichen Nachkommen. Er ist ein höchstpersönliches Recht, das heißt er ist unabtretbar und erlischt spätestens mit dem Tod des Berechtigten. Neben dem Versorgungszweck spricht noch ein anderer Aspekt für die zeitliche Begrenzung des Niessbrauchs: Der *usus fructus* ist ein sehr starker Eingriff in das Eigentum, dem Eigentümer verbleibt lediglich eine *nuda proprietas*. Erst nach dem Erlöschen des *usus fructus* kann der Eigentümer wieder die wichtigsten Inhalte seines Eigentums ausüben. Gegenstand des *usus fructus* sind unverbrauchbare *res corporales*, insbesondere Grundstücke (Gebäude), Tiere, Sklaven.

Die Bestellung des *usus fructus* erfolgt meist durch Vindikationslegat. Der *usus fructus* erlischt durch Verzicht, Tod oder *capitis deminutio* des Berechtigten, Vereinigung mit dem Eigentum, Untergang der Sache, Ersitzung der Eigentumsfreiheit bei Nichtausübung.

Der Usufruktuar ist nicht Besitzer sondern nur Detentor. Der Prätor schützt jedoch die Ausübung des *usus fructus* durch besondere Interdikte.

2) Usus

Der *usus* ist eine Abspaltung vom *usus fructus* und folgt weitgehend denselben Regeln wie dieser. Er ist grundsätzlich nur zum Gebrauch der Sache, nicht auch zur Fruchtziehung berechtigt. Bei Justinian wird dem Gebrauchsberechtigten generell die Fruchtziehung für eigenen Bedarf gestattet, der Wohnberechtigten darf auch vermieten.

3) Habitatio

Das dingliche Wohnrecht (*habitatio*) sowie das dingliche Recht an der Arbeitskraft fremder Sklaven oder Tiere werden unter Justinian als selbstständige Personalservituten aus dem *usus* ausgegliedert.

VII.

DINGLICHE SICHERUNGSRECHTE

Wenn ein Schuldner die versprochene Leistung nicht erbringt, kann der Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung gegen ihn vorgehen. Diese ist in ältere Zeit Personalvollstreckung: Der Schuldner wird vom Gläubiger in Haft genommen, bis seine Angehörigen oder Freunde für ihn bezahlen. Findet sich niemand, der an die Stelle der ihn auslöst, wird er als Sklave in Ausland verkauft. Später tritt an die Stelle der Personalvollstreckung die Vermögensexekution. Sie wird regelmässig als Konkursverfahren über das Gesamtvermögen des Schuldner durchgeführt.

Die Sicherheit des Gläubigers kann auch durch Vereinbarung einer besonderen Sachhaftung verstärkt werden. Für diese stehen zwei Rechtsformen zur Verfügung:

- a) Die Sicherungsübereignung: dem Gläubiger wird eine Sache ins Eigentum übertragen, er darf diese bis zur Bezahlung der Schuld behalten beziehungsweise sich bei Nichtbezahlung der Schuld auch der Sache befriedigen.
- b) Das Pfandrecht (*pignus*): dem Gläubiger wird ein beschränktes dingliches Recht eingeräumt, sich bei Nichterfüllung seiner Forderung aus einer bestimmte Sache zu befriedigen.

FIDUCIA

Der Schuldner überträgt mittels *mancipatio* oder *in iure cessio* das zivile Eigentum an einer *res Mancipi* an den Gläubiger. Der Gläubiger verspricht die Rückübereignung der Sache, sobald die Schuld getilgt worden ist.

Der Gläubiger übt das Eigentüm. Als Eigentümer erwirbt er die Früchte der Sache, die *fides* zwingt ihn allerdings zur Herausgabe oder Anrechnung dieser Früchte auf die Schuld.

Die Verletzung der Treuepflicht des Fiduziars kann der Fiduziant mit einer *actio fiduciae* geltend machen. Für allfällige Gegenansprüche des Gläubigers (Aufwendung auf die Sache, Schadenersatz) steht diesem eine *actio fiduciae contraria* zur Verfügung. Beide Klagen sind *actiones in personam*.

Die *fiducia* wird insbesondere bei Grundstücken häufig mit einem *precarium* verbunden das dem Schuldner die weitere Bewirtschaftung der übereigneten Sache ermöglicht. Bei Fälligkeit und Nichtzahlung der Schuld darf der Gläubiger die Sache behalten und mit ihr nach Belieben verfahren.

PIGNUS

Das *pignus* (Pfandrecht) ist ein dingliches Recht an fremder Sache, das einem Gläubiger (durch den Schuldner) zur Sicherung seiner Forderung eingeräumt wird, kraft dessen er befugt ist, sich bei Fälligkeit und Nichtzahlung der Schuld durch Verwertung einer bestimmten Sache vorzugsweise zu befriedigen.

Das Entstehen eines gültigen Pfandrechts ist von drei Voraussetzungen abhängig:

- a) Die Begründung der Pfandhaftung erfolgt meist durch formlose Verfügungsgeschäfts, eine Sache (eine Sache wird als Pfand gebunden).
- b) Der Pfandgläubiger erlangt nur dann ein dingliches Recht an der Sache, wenn diese im Zeitpunkt der Verpfändung zumindest in *bonis* des Verpfänders steht.
- c) Das Pfandrecht ist vom Bestand einer gültigen Forderung (gegen den Pfandbesteller oder einen Dritten) abhängig. Erlischt die Forderung, so erlischt auch das Pfandrecht.

Auch eine bloße Naturobligation (etwa eines Hauskindes oder Sklaven) kannpfandrechtlich gesichert werden.

Gegenstand des Pfandrechts können nicht nur körperliche Sachen, sondern auch Rechte sein.

Das Eigentum des Verpfänders einer Sache wird jenen Beschränkungen unterworfen. Wenn der Verpfänder dem Pfandgläubiger das Besitzpfand wegnimmt, begeht er ein *furtum*; wenn er gegen ihn die *rei vindicatio* anstellt, ohne die Schuld bezahlt zu haben, wird ihm eine *exceptio pigneratica* entgegengehalten. Freilassung speziell verpfändeter Sklaven sind unwirksam. Der Pfandbesteller darf die (besitzlos) verpfändete Sache nicht ohne Zustimmung des Gläubigers veräußern. Handelt es sich um eine bewegliche Sache, so begeht er mit der Veräußerung ein *furtum*. An Grundstücken kann der Erwerber durch ersitzung Eigentum erlangen, das Pfandrecht bleibt jedensafall aufrecht. Erteilt der Gläubiger die Zustimmung zur Veräußerung, ohne sich dabei das Pfandrecht ausdrücklich vorzubehalten, so erlischt damit sein Pfandrecht an der Sache.